

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Industriefestes 2023 in der Stadt Heinsberg vom _____

-.-.-

Aufgrund des § 6 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Heinsberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Heinsberg vom _____ folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Aus Anlass des Industriefestes dürfen am Sonntag, dem 12. März 2023, Verkaufsstellen im nachstehend aufgeführten Bereich des Industrie- und Gewerbegebietes Heinsberg von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Unterbrucher Straße, Industriestraße, Rudolf-Diesel-Straße, Borsigstraße, Humboldtstraße, Carl-Benz-Straße, von-Liebig-Straße, Siemensstraße, Otto-Hahn-Straße, Lise-Meitner-Straße, Josef-Melchers-Straße, Max-Planck-Straße, Ferdinand-Porsche-Straße, Industrieparkstraße sowie Karl-Arnold-Straße Hausnummern 100 und 103.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.